



Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung für die Instandhaltung durch Partnerfirmen

(HSE-Anforderungen)

Rev. 16, Stand Juni 2009 ES-Au

Erstellung	Prüfung	Freigabe	Inkraftsetzung
Datum: 30.06.2009	Datum	Datum	Datum:
Name/ Unterschrift: Aumann	Name/ Unterschrift:		
BU & Bereich: EKW-ES	BU & Bereich/ Funktion:	BU & Bereich/ Funktion:	BU & Bereich/ Funktion:

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	3
1.1	Grundsätze	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Verbindliche Umsetzung	3
1.4	Senkung des Gefährdungspotentials, Koordination, HSE-Plan	4
1.4.1	Koordination	4
1.4.2	HSE Plan	5
1.5	Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen	6
2	Regelungen der EKW-Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung	6
2.1	Anforderungen an das AN-Personal	6
2.1.1	Eignung	6
2.1.2	Fachkräfte, Sprache	6
2.1.3	Sicherheitspass	7
2.2	Arbeitsschutzanforderungen an den AN	7
2.2.1	Beauftragung von Nachunternehmern	7
2.2.2	Arbeitnehmerüberlassung	7
2.2.3	Unfall – und Schadensmeldungen	8
2.2.4	Zutrittsregelung	8
2.2.5	Unterbringung, Sozialräume	9
2.2.6	Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	9
2.2.7	Personalabzug/Verweis von der Anlage	10
2.2.8	Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherchutz	10
2.2.9	Erste-Hilfe Organisation	10
2.3	Arbeitszeitregelungen:	11
2.3.1	Einhaltung der Regelungen des ArbZG:	11
2.3.2	Gewerkbezogene Zeitregelungen (mehrschichtige Gewerke)	11
2.3.3	Anmeldung von Wochenend- und Feiertagsarbeit	11
2.3.4	Zeiterfassung	11
2.4	Ansprechpartner im Kraftwerk	11
2.5	Arbeits- und Betriebsmittel	12
2.5.1	Werkzeuge und Hilfseinrichtungen	12
2.5.2	Funkverkehr, Mobiltelefone	13
2.6	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	13
2.7	Arbeitsurlaubnis- und Freigabeverfahren	14
3	Fachspezifische Regelungen zur Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung	14
3.1	Gefahrgeneigte Tätigkeiten	14
3.2	Arbeiten in Höhen	14
3.3	Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten	15
3.4	Einsatz von Hubarbeitsbühnen	15
3.5	Gerüstbauarbeiten	16
3.6	Elektrotechnik	16
3.7	Heißarbeiten, Brand- und Explosionsschutz	17
3.8	Arbeiten in Behältern/engen Räumen	17
3.9	Arbeiten mit Gefahrstoffen	17
3.10	Stäube und Fasern (KMF)	18
3.11	Asbest	18
3.12	Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen	18
3.13	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18
3.14	Strahlung, Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZFP)	18
3.15	Transporte	19
3.15.1	Anlieferverkehr	19
3.15.2	Rückwärtsfahrten	19
3.15.3	Einsatz von Flurförderzeugen	19
4	Disclaimer	20
5	Anlagen	20
5.1	Verpflichtungserklärung des AN	20
5.2	Unterweisungsnachweis für AN (Muster)	20
5.3	Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung	20
5.4	Muster HSE-Plan	20

1 Grundlagen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

1.1 Grundsätze

Die Unternehmensgrundsätze „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ des Auftraggebers (AG) geben dem Schutz von Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz höchste Priorität und zielen auf die Vermeidung von physischen Verletzungen und psychischen Schäden von Personen während der Arbeit.

Diese Unternehmensgrundsätze zielen auf eine ständige Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Der Auftragnehmer (AN) wird diese Unternehmensgrundsätze bei der Ausführung der Arbeiten beachten.

In diesem Zusammenhang geht es um die Sicherheit aller Mitarbeiter des Unternehmens sowie für das Unternehmen tätige AN einschließlich deren Nachunternehmer, Besucher und sonstigen Personen, die mit Arbeiten an Standort des AG in Berührung kommen.

Darüber hinaus wird der Schutz der Umwelt und der sparsame Umgang mit Ressourcen als zentrales Ziel verfolgt. Bei allen Arbeiten sind die negativen Einwirkungen auf Umwelt und Umgebung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Diese Erwartung richtet sich an alle Beschäftigten, d.h. Eigen- wie Fremdpersonal einschließlich möglicher Nachunternehmer. Nachlässigkeiten im Bereich der Arbeitssicherheit werden in keinem Fall geduldet. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung wird geahndet und kann zu einem Verweis aus unseren Anlagen führen.

1.2 Geltungsbereich

Diese Ordnung für Arbeits- und Umweltschutz gilt im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten (Inspektion, Wartung, Verbesserung, Instandsetzung) sowie Lieferungen und Leistungen für Stillstände und Revisionen der E.ON Kraftwerke GmbH (EKW).

Der Geltungsbereich kann vertraglich auf andere Tätigkeiten erweitert werden.

1.3 Verbindliche Umsetzung

Die Einhaltung der in dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung festgelegten Bestimmungen wird durch Personal des AG sowie des AN überwacht.

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten besteht für den AN die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften. Der AN hat auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der ihm bekannt gegebenen Regelungen des AG zu achten.

Den Anordnungen des AG ist Folge zu leisten. Jeder AN stellt sicher, dass während der Ausführung der Arbeiten mindestens eine deutschsprachige Aufsichtsperson pro Gewerk und Schicht anwesend ist. Sie ist dem AG gegenüber namentlich zu benennen.

Der AG behält sich vor, im Zuge der Organisation von Revisionen oder größeren Gewerken entsprechend dem Arbeitsfortschritt spezifische Anweisungen und -mitteilungen herauszugeben, deren Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch die AN für deren Beschäftigte und Nachunternehmer sicherzustellen ist.

Gleiches gilt für die Anwendung sicherheitstechnischer und fachspezifischer Formulare im üblichen Rahmen für Kraftwerke und Energieversorgungsanlagen.

Jeder AN hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die für sein Arbeitspaket wesentlichen Bestimmungen dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung und der jeweils gültigen Anweisungen zu unterweisen und durch seinen Bauleiter/Arbeitsverantwortlichen für deren Beachtung und Umsetzung zu sorgen. Diese Unterweisung ist vom Personal des AN schriftlich zu bestätigen. Der Unterweisungsnachweis (Muster in Anlage 5.2) ist vor Arbeitsaufnahme dem Ansprechpartner E.ON zu übergeben. Die Unterweisungen müssen in einer dem Mitarbeiter verständlichen Sprache durchgeführt werden und sind regelmäßig (Festlegung der Wiederholungsfristen auf Basis der AN-seitigen Gefährdungsbeurteilung) durchzuführen.

Der AN hat vor Arbeitsaufnahme den Erhalt und die Beachtung dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung vorbehaltlos zu bestätigen sowie alle zu dieser Ordnung verlangten Nachweise vorzulegen.

Darüber hinaus muss sich der Bauleiter/Arbeitsverantwortliche des AN zur Einhaltung aller Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie zur Übernahme der Verantwortung für Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz in seinem Arbeitsbereich verpflichten (Anlage 5.1; Verpflichtungserklärung des AN).

Verweigert der AN die Bestätigung/Verpflichtung, behält sich der AG das Recht vor, dem AN die Arbeitsaufnahme an/in unseren Anlagen zu verweigern. Daraus entstehende Kosten für Wartezeiten/Arbeitsausfall/Mietkosten für Werkzeuge, Kräne, etc. gehen zu Lasten des AN.

1.4 Senkung des Gefährdungspotentials, Koordination, HSE-Plan

Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen sind für alle Arbeiten (z.B. Herstellung, Montage, Betrieb, Wartung und Rückbau) Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und auf Verlangen des AG vorzulegen.

Nach Bewertung der ermittelten Risiken sind in Form eines gewerkspezifischen Health Safety and Environment-Plan (HSE-Planes) Schutzmaßnahmen mit dem Ziel einer konsequenten Reduzierung des Gefährdungspotentials zu definieren und einzuleiten.

Ziel ist es, Unfälle und Beinaheunfälle zu vermeiden sowie negative Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung auf das geringst mögliche Maß zu reduzieren.

1.4.1 Koordination

Grundsätzlich sind die Anforderungen aus der BGV A1 sowie des ArbSchG bezgl. der Koordination vor Tätigkeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen AG und AN zu klären und bei Bedarf schriftlich festzuhalten.

Wenn Koordinatoren (einer oder mehrere) für bestimmte Gewerke und/oder Arbeitsbereiche festgelegt und benannt werden, so hat dies schriftlich zu erfolgen. Insbesondere ist bei der

Auswahl dieser Personen auf die fachliche und persönliche Eignung sowie auf die ggf. erforderliche Anlagen- und Ortskenntnis zu achten.

Für die Wahrnehmung von Koordinator-Tätigkeiten ist die entsprechende Weisungsfreiheit und Anordnungsbefugnis sicherzustellen.

1.4.2 HSE Plan

Der vom AN vor Gewerkbeginn zu erstellende HSE-Plan (siehe Muster unter 5.4) ist an der BGV A1 orientiert und beinhaltet mindestens die folgenden Bestandteile:

- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten,
- Übersicht über die bei der Realisierung der Arbeiten beteiligten Auftragnehmer und Nachunternehmer,
- Beschreibung der HSE-Grundsätze einschließlich der Verfahren, der Prozesse, der Organisationsstruktur, der Schulungen usw. gemäß den tatsächlichen Abläufen der Gewerke,
- vollständige Gefährdungsermittlung und -bewertung in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung und anhand folgender Grundsätze:
 - Weitgehende Vermeidung der Gefahren, indem die unmittelbare Ursache ausgeschaltet wird (Einhaltung der Rangfolge von Schutzmaßnahmen),
 - Berücksichtigung des Standes der Technik im Rahmen des Arbeitsschutzes und Umweltschutzes,
 - Kollektivschutz geht über individuellen Schutz,
- Name des HSE-Spezialisten für die Planungsphase,
- Name des HSE-Spezialisten für die Ausführungsphase,
- Art und Weise, in der die Zusammenarbeit zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern während der Instandhaltungsgewerke realisiert werden, welche Vorkehrungen dabei getroffen werden und in welcher Weise diese Vorkehrungen überwacht werden,
- Art und Weise der Unterweisung und Anleitung seiner Arbeitnehmer sowie der seiner Nachunternehmer,
- Umgang mit Lagerung, Transport und Verarbeitung von umweltschädlichen Stoffen und Materialien (Entsorgungswege für gefährliche Abfälle sind rechtzeitig dem Umweltschutzbeauftragten des AG vorab zur Kenntnis zu geben)
- Beschreibung der Notfallregelungen für potentiell gefährliche Situationen, die in seinen Arbeitsbereichen auftreten können. Jede vom AN vorgeschlagene Notfallregelung muss dem AG zur Prüfung vorgelegt werden.

Der AN hat sämtliche relevanten Unterlagen, die zur Beurteilung des HSE-Plans erforderlich sind, beizulegen. Der Verweis auf früher dem AG übergebene Dokumente ist unzureichend. Gewerkeübergreifende Gefährdungen sind wie im Abschnitt „Koordination“ beschrieben in Zusammenarbeit zwischen AN (ggf. mehrere) und AG vor Gewerkbeginn zu klären. Die Festlegung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen ist in diesem Falle gemeinsam voranzutreiben und sicherzustellen.

1.5 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen

Beim Auftreten einer akuten Gefahrensituation während der Ausführung von Arbeiten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die Gefahr unverzüglich zu beseitigen. Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn alle unsicheren Zustände beseitigt sind.

Alle Kosten, die aufgrund von Arbeitsunterbrechungen wegen Gefahrensituationen entstehen, die der AN zu vertreten hat, gehen zu Lasten des AN.

Bei Verstößen des AN gegen Grundsätze von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wird der AG die vertraglichen und gesetzlichen Sanktionen ergreifen.

2 Regelungen der EKW-Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung

2.1 Anforderungen an das AN-Personal

2.1.1 Eignung

Das Personal muss für den Einsatz an/in unseren Anlagen fachlich und persönlich geeignet sein. Die Sicherstellung dieser Eignung sowie der geeignete, qualifizierte Nachweis dieser Eignung obliegt dem AN.

2.1.2 Fachkräfte, Sprache

Um ein sicheres Arbeiten bei Mehrsprachigkeit in den Gewerken zu gewährleisten, sind folgende Anforderungen zwingend zu erfüllen:

Die offizielle Sprache in unseren Anlagen ist die deutsche Sprache.

Dies gilt insbesondere für folgenden Personenkreis:

- Arbeitsverantwortliche des AN
- Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Sicherungsposten und Brandwachen des AN
- Arbeitsbereichsbezogene Aufsichtsführende auf fachlicher Basis. Pro Arbeitsgruppe muss je 1 Aufsichtsführender benannt werden. Die Festlegung erfolgt bei der Arbeitsplanung.
- Verantwortliche, die für die Abstimmung der Arbeiten entsprechend BGV A1 § 6 gestellt werden
- Personen für Schnittstellenkoordination, Kontaktpersonen und Aufsichtspersonal

Mitarbeiter des AN oder seiner Nachunternehmer, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nur dann Arbeiten ausführen, wenn dies ausdrücklich mit dem AG vereinbart wurde und nicht den gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

Durch den AN sind alle seinen Aufgaben und Pflichten entsprechenden Unterweisungen, Anleitungen und Anweisungen in einer den Mitarbeitern verständlichen Sprache durchzuführen bzw. in schriftlicher Form vorzuhalten.

Sämtliche für das Gewerk verantwortliche Führungs- und Aufsichtskräfte sowie die zuständige Sicherheitsfachkraft des AN sind gegenüber dem AG schriftlich zu benennen.

2.1.3 Sicherheitspass

Es ist ein personenbezogener Sicherheitspass mitzuführen und auf Verlangen autorisierten Personen des AG vorzuzeigen.

2.2 Arbeitsschutzanforderungen an den AN

Grundsätzlich werden nur Firmen beauftragt, die ihre Arbeitsschutzorganisation entsprechend der Regelwerke SCC bzw. OHSAS 18001:2007 aufgebaut haben und entsprechend zertifiziert sind.

Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen ist eine Freigabe des AN durch den AG im Einzelfall ebenfalls möglich:

- Nachweis eines nationalen berufsgenossenschaftlichen Zertifikates (Nachweis durch den AN) für ein Arbeitsschutzmanagementsystem im Sinne des nationalen Leitfadens (NLF) oder OHRIS;

oder im Falle von Kleinbetrieben bis max. 10 Beschäftigten:

- Nachweis eines aktuellen, abweichungsfreien Partnerfirmenaudits durch ein autorisiertes Auditteam des auftragvergebenden Standortes des AG.

2.2.1 Beauftragung von Nachunternehmern

Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen. Die Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung gilt in vollem Umfang auch für die Nachunternehmer. Der AN ist verpflichtet, seine Nachunternehmer schriftlich auf die Anforderungen hinzuweisen, die in dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung – insbesondere in Bezug auf die Sicherheit – gestellt werden. Gleichzeitig hat der AN, welcher Arbeiten an Nachunternehmer vergibt, zu kontrollieren, dass die gestellten Sicherheitsanforderungen (SCC-Zertifizierung oder vergleichbar) auch durch seine Nachunternehmer erfüllt werden. Der Nachweis ist durch den AN zu erbringen. Der AG ist über die Beauftragung von Nachunternehmern zu informieren.

2.2.2 Arbeitnehmerüberlassung

Der AN, der Personal auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einsetzt, ist voll verantwortlich für die Arbeitssicherheit der Mitarbeiter während ihres Arbeitseinsatzes. Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen sind vom AN wie eigene Mitarbeiter zu behandeln.

Die Leiharbeitnehmer müssen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung sowie der Arbeitssicherheitsqualifikation die gleichen Anforderungen wie die eigenen Mitarbeiter des AN erfüllen.

Die gesetzlichen/versicherungsrechtlichen Meldepflichten obliegen dem Entleiher.

2.2.3 Unfall – und Schadensmeldungen

Alle Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle und Sonderereignisse sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Dokumentation ist mit der SiFa des AG abzustimmen. Die Bescheinigungen über geleistete Erstversorgungen sind dem AG ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

Jegliche Sachschäden zulasten des AG, die im Arbeitsbereich des AN entstehen/durch den AN verursacht werden/erkannt werden sind unverzüglich zu melden. Im Sinne des Schadenminderungsgebotes sind Sofortmaßnahmen mit dem AG abzustimmen und zu unterstützen.

Die Ansprechpartner für Unfall- und Schadensmeldungen sind unter 5.3 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung“ namentlich festgelegt.

2.2.4 Zutrittsregelung

2.2.4.1 Identifikation

Dokumente zur Identitätskontrolle (Identifikation durch Personalausweis) sowie die sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise aller durch den AN beschäftigten Personen sind vor Ort durch den AN jederzeit verfügbar zu halten.

Eine Einsichtnahme in diese Unterlagen ist dem AG jederzeit zu gewähren.

2.2.4.2 Einweisung/Unterweisung

Grundlegende Standort-Informationen werden durch die „Videogestützte Ersteinweisung“ (soweit vorhanden) vermittelt.

Zusätzlich dazu werden dem AN die Sicherheitsinformationen des Standortes durch einen Flyer mit Alarm- und Notfallsystematik, Notrufnummern, Flucht- und Rettungswegen, Sammelplätzen, sowie weiteren standortrelevanten Details bekanntgemacht

Für Bauleiter/Arbeitsverantwortliche erfolgt eine detaillierte Einweisung auf standortspezifische Themen.

Ergänzend wird bei größeren Revisionen eine Revisions-Information (Besonderheiten wie z.B. Containerplatz, Revisionskantine,...) ausgegeben.

Die Einweisung auf das jeweilige Gewerk erfolgt für den Bauleiter/Arbeitsverantwortlichen im Rahmen des Arbeitserlaubnisverfahrens.

Eine Wirksamkeitskontrolle der Einweisungen/Unterweisungen des AG erfolgt stichprobenartig im Zuge unserer Revisionsbegehungen bzw. durch Verständnisfragen. Die Unterweisungen, die auf Basis der Verpflichtungserklärung des Bauleiters/Arbeitsverantwortlichen des AN durch diesen verantwortlich durchgeführt werden, sind auch durch den AN auf Wirksamkeit zu überprüfen.

2.2.4.3 Zutrittsverbote

Unbefugtes Betreten von Betriebsräumen und Betätigung von Schaltern und Armaturen ist verboten.

2.2.4.4 Einfahrgenehmigung

Das Befahren unserer Anlagen/Betriebsteile mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen werden im Einzelfall bei besonderer Erfordernis (Transport von Werkzeugen, Messgeräten,..) durch den AG per Einfahrgenehmigung geregelt.

Der Ansprechpartner für Einfahrgenehmigungen ist unter 5.3 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung“ namentlich festgelegt.

2.2.5 Unterbringung, Sozialräume

Tagesunterkünfte und Sozialanlagen müssen entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie vorgehalten und betrieben werden. Der AN trägt Sorge für die Unterbringung seiner Mitarbeiter.

Der AG stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für z. B. die Einrichtung von Tagesunterkünften, für Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen zur Verfügung soweit eine frühzeitige Bedarfsabstimmung durch den AN erfolgt ist.

Der AG behält sich vor, die Sozialanlagen selbst einzurichten. Speisen und Getränke dürfen nur in den zugewiesenen Pausenräumen/-zonen eingenommen werden. Das Wohnen und Übernachten auf unseren Anlagen ist verboten.

Das Aufstellen von Zusatz-Heizgeräten aller Art bedarf der Genehmigung durch den AG.

2.2.6 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Alle AN sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Alle AN haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich sofort, mindestens jedoch täglich, das herumliegende Kleineisen- und Rohrleitungsmaterial sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Glaswolle, Kabelreste, Verpackungsmaterial, Speisereste, etc. entfernt werden. Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände unserer Anlage (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung des betreffenden Anlagenteils auf Kosten des Verursachers. Alle AN sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien lagern, die bei Heißenarbeiten Feuer fangen können. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen, usw. entstehen.

Flucht- und Rettungswege, Feuerwehruzuegungen und Hydranten sind freizuhalten.

Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher zu lagern. Grundsätzlich sind alle Arbeits- und Betriebsmittel unmittelbar nach Tätigkeitsende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen.

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart sind die standortspezifischen Regelungen zu Abfall-Logistik und Entsorgung zu nutzen.

2.2.7 Personalabzug/Verweis von der Anlage

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Personal auszutauschen, wenn der AG dies aufgrund schwerwiegender Gründe verlangt.

Gründe dafür können beispielsweise sein:

- mangelnde Qualifikation und Erfahrung der AN-Mitarbeiter
- Vergehen gegen die Arbeits- und Umweltschutzvorschriften des AG
- Nichtbeachtung der Weisungen des AG
- Diebstahl
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Schwerwiegende oder wiederholte Missachtung dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung.

Der AN wird dabei weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

2.2.8 Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherchutz

Wir erwarten von unseren Partnerfirmen einen absoluten Verzicht auf den Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln sowie Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen.

Weiterhin ist es verboten, sich unter dem Einfluss alkoholischer Getränke bzw. von Betäubungsmitteln in den Arbeitsbereich zu begeben. Personen, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, wird der Zutritt zur Anlage untersagt bzw. sie werden von der Anlage verwiesen.

Auf der Anlage herrscht in geschlossenen Räumen ein allgemeines Rauchverbot. In Absprache mit dem AG können betrieblich festgelegte Raucherzonen durch den AN mitgenutzt werden.

2.2.9 Erste-Hilfe Organisation

Der AG unterhält eine betriebliche Erste-Hilfe Organisation einschließlich Sanitätsraum. Diese ist auf die Bedürfnisse des normalen Produktionsbetriebs ausgelegt. Erweiterte Bedarfe entsprechend der Gewerkgrößen/Mannstärken und Schichtbelegungen während der Revision sind im Dialog zwischen AG und AN abzustimmen und zu organisieren. Die Inhalte der betrieblichen Erste-Hilfe Organisation des AG sind zu unterweisen und im Einsatzfall umzu-

setzen! Zusätzliche interne Notfallschutzmaßnahmen des AN sind dem AG im Rahmen des HSE-Planes vor Arbeitsaufnahme bekanntzugeben (Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Koordination). Abhängig von der Gewerkgröße hat der AN Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen. Gewerkbezogen sind durch den AN Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. vorzuhalten und ggf. mitzuführen. Dazu gehören u. a. Erste-Hilfe-Verbandkasten (groß) nach DIN 13169, Rettungsgeräte (gem. Gefährdungsbeurteilung; festgelegte Schutzmaßnahmen,...).

Weitere Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung und den Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) oder der Unfallverhütungsvorschrift (BGV A1), dritter Abschnitt (Erste Hilfe) hat der AN zu erfüllen.

2.3 Arbeitszeitregelungen:

2.3.1 Einhaltung der Regelungen des ArbZG:

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

2.3.2 Gewerkbezogene Zeitregelungen (mehrschichtige Gewerke)

Bei mehrschichtigen Gewerken ist bereits bei der Planung sicherzustellen, dass ausreichende Übergabezeiten zur Kommunikation zwischen den einzelnen Schichten vorhanden sind.

2.3.3 Anmeldung von Wochenend- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeiten sind vom AN bei der zuständigen Behörde anzumelden und genehmigen zu lassen. Der AG ist ebenfalls rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren.

Standortspezifische Regelungen zu Meldefristen sind einzuhalten.

2.3.4 Zeiterfassung

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, das Zeiterfassungssystem des AG zu nutzen.

2.4 Ansprechpartner im Kraftwerk

Eine effektive, ordnungsgemäße und sichere Zusammenarbeit zwischen AG und AN setzt eine gut funktionierende Kommunikation voraus.

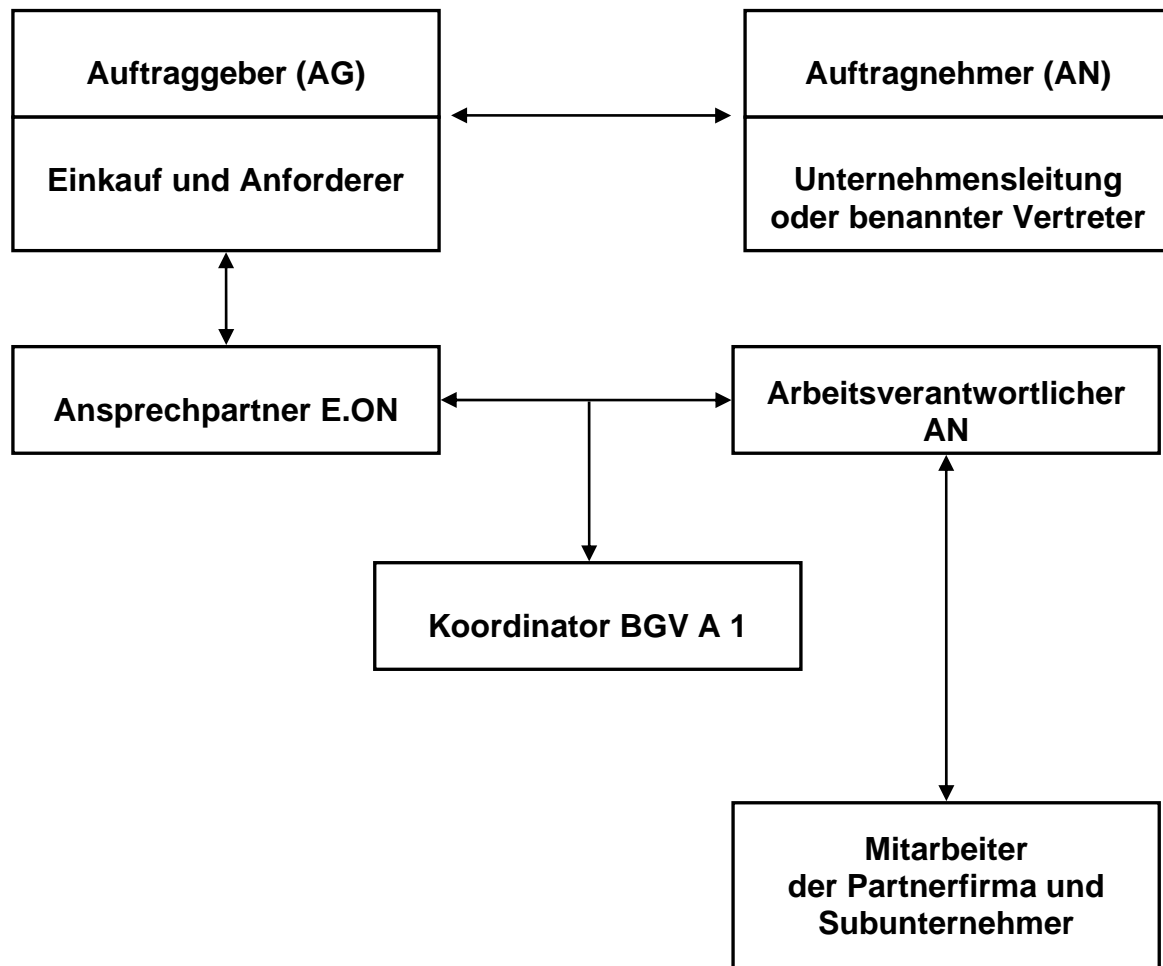
Alle Beteiligten sind verpflichtet, sich unverzüglich, vollständig und verständlich über arbeitsrelevante Vorgänge zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Gefahrensituationen oder Schäden.

Im Folgenden sind die grundsätzlichen Kommunikationswege dargestellt. Hiervon soll nur bei Gefahr in Verzug oder im Bedarfsfall nach vorheriger Absprache abgewichen werden. Die

namentliche Benennung der Akteure erfolgt soweit zweckmäßig unter 5.3 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung“.

Über die Zweckmäßigkeit der Benennung von Stellvertretern haben sich die Beteiligten zu verständigen.

Übersicht: Regelmäßige Kommunikationswege im Partnerfirmenmanagement



2.5 Arbeits- und Betriebsmittel

2.5.1 Werkzeuge und Hilfseinrichtungen

Werkzeuge und Hilfseinrichtungen sind gewerkbezogen durch den AN beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Es dürfen nur geeignete, zugelassene und regelmäßig wiederkehrend geprüfte Arbeits- und Betriebsmittel zum Einsatz gebracht werden.

Eine leihweise Überlassung von Arbeits- und Betriebsmitteln sowie Zubehörteilen und Verbrauchsmaterial aus Beständen des AG an den ausführenden des AN ist nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.5.2 Funkverkehr, Mobiltelefone

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz dem AG zu melden und die Nutzungsberechtigung hierfür einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind durch den AN einzuhalten.

Drahtlose Verbindungen (zur Steuerung von Maschinen und Hebeeinrichtungen) müssen angemeldet werden. Noch bevor diese Verbindungen auf der Anlage eingesetzt werden, ist der Nachweis für die Anmeldung und den störungsfreien Betrieb (keine Beeinflussung anderer Geräte und Maschinen) beim AG vorzulegen.

Während der Ausführung von bestimmten Arbeiten ist das Benutzen von Mobiltelefonen untersagt (z. B. bei Fahr- und Steuertätigkeiten, Einweisung von Fahrzeugen, etc.).

In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Mitführen von Mobiltelefonen verboten.

2.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN hat seinen Mitarbeitern auf Basis der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen in ausreichender Menge Körperschutzmittel und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen.

Personen ohne PSA entsprechend der Standortregelungen (beispielsweise Schutzhelm/Schutzschuhe/Schutzbrille/...) haben keinen Zutritt zu unseren Anlagen.

Sind darüber hinaus durch die spezifische Arbeitssituation weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnschutzkleidung), hat der AN deren Zurverfügungstellung sowie die sachgerechte Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung aus der Anlage verwiesen werden.

Der Helm des Personals der AN muss mit „Firma und Mitarbeiternamen“ gekennzeichnet sein.

Der Einsatz von PSA Kat. III (z.B. schwerer Atemschutz, PSA gegen Absturz,...) sollte durch die Anwendung anderer Schutzmaßnahmen (Rangfolge beachten!) grundsätzlich vermieden werden.

Sollte dieser Einsatz trotzdem erforderlich sein, ist dem AG das rechtzeitig anzuzeigen, um flankierende Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam organisieren zu können.

Die leihweise Überlassung oder Beistellung von PSA aus Beständen des AG an den Ausführenden des AN ist nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.7 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Der AN ist verpflichtet am Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren des Standortes teilzunehmen. Ohne Arbeitserlaubnis (AE) darf nicht mit Arbeiten begonnen werden.

Die Änderungen von Schaltzuständen oder Freischaltungen erfolgt ausschließlich durch oder mit vorheriger Zustimmung des fachlich zuständigen Anlagenverantwortlichen E.ON oder von diesem hierzu Beauftragten Mitarbeiter des AG.

Eine schriftliche AE mit besonderen Sicherheitsschritten (Heißarbeitsschein, Befahrerlaubnis, Gerüstbau,...) ist generell für die Durchführung von gefährlichen Arbeiten erforderlich.

Bei mehrschichtigen Gewerken meldet sich der jeweilige Arbeitsverantwortliche des AN auf der Warte an und ab. Seine Kontaktdaten werden im Schichtbuch notiert.

Der fachlich zuständige Anlagenverantwortliche E.ON ist über Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten zu informieren. Die Abnahme (QM/SI-Check gem. SAP-Partnerfirmenmanagement) erfolgt durch Personal des AG (E.ON)

3 Fachspezifische Regelungen zur Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung

Dieses Kapitel zeigt exemplarisch die Art und Weise des Umganges mit Arbeitsschutz und Umweltschutzthemen auf, die seitens des AG erwartet wird. Es soll den AN in die Lage versetzen, sich mit unserer (AG) Lesart dieser wichtigen Themen vertraut zumachen.

3.1 Gefahrgeneigte Tätigkeiten

Vor der Durchführung von Tätigkeiten mit erkennbar erhöhtem Risiko ist unmittelbar vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitsverantwortlichen des AN durchzuführen (zum Beispiel nach dem beim AG üblichen Verfahren der dynamischen Gefährdungsbeurteilung) und zu dokumentieren. Dabei festgelegte Schutzmaßnahmen sind durch den AN zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Besondere Schutzmaßnahmen, deren Umsetzung eine Mitwirkung des AG erforderlich machen sind durch den AN anzuzeigen.

3.2 Arbeiten in Höhen

Vor Arbeitsaufnahme sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit Gerüstbauarbeiten und andere Arbeiten in Höhe sicher ausgeführt werden können.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen – wie z.B. Gewitter, starkem Wind, Reif- oder Vereisungsgefahr – dürfen Arbeiten in Höhen nicht durchgeführt werden.

Arbeiten unter Absturzgefahr/Höhenarbeiten:

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (beispielhaft: BGV C22) ist unter anderem bei folgenden Absturzhöhen eine Sicherung gegen Absturz von Personen vorzusehen:

- ab 0,00 m Höhe: über Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann
- ab 1,00 m Höhe: freiliegende Treppenläufe und -absätze, Wandöffnungen und Bedienungsstände von Maschinen und deren Zugänge
- ab 2,00 m Höhe: stationäre Arbeitsplätze und Verkehrswege

3.3 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten

Für Kranarbeiten gelten grundsätzlich die aktuellen berufsgenossenschaftlichen Regelwerke einschließlich der zugehörigen Durchführungsanweisungen.

Beispielhaft sind im Folgenden einige Basisthemen aufgezählt:

- Der Aufenthalt von Personen unter schwebenden Lasten ist verboten.
- Lastaufnahmemittel dürfen nicht zur Beförderung von Personen benutzt werden. Ferner ist auch das Mitfahren auf Lasten, die vom Kran angehoben werden, verboten.
- Das Benutzen von Anschlagmitteln und Lastaufnahmeeinrichtungen ohne Tragfähigkeitshinweis und sichtbarem gültigem Prüfnachweis ist nicht gestattet.
- Personen, die sich in hochziehbaren Personenaufnahmemitteln befinden, sind mit PSA gegen Absturz zu sichern.

Vor dem Einsatz eines Mobilkranes ist die Prüfbescheinigung des Kranes sowie der Fachkundenachweis für Kran- und Anschlagarbeiten vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis für den beabsichtigten Aufstellort/die geplante Last ist vor Aufstellung zu prüfen/zu erbringen. Für Arbeiten mit einem Mobilkran ist eine AE erforderlich. Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist die Hub- und Drehbewegung so zu begrenzen, dass der Sicherheitsabstand nicht unterschritten wird. Falls erforderlich, ist eine mechanische Drehbewegungsbegrenzung einzurichten. Zusätzlich ist jeder Kran mit einem vom AN beigestellten Erdseil vor Arbeitsaufnahme zu erden. Der geeignete Leiterquerschnitt sowie zulässige Erdungspunkte sind mit der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) des AG vor Ort abzustimmen.

Für **Hub- und Zugarbeiten** gelten die o.a. Regelungen sinngemäß.

3.4 Einsatz von Hubarbeitsbühnen

Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen gelten die Empfehlungen der BGI 720 (VMBG).

Personen, die sich in Hubarbeitsbühnen befinden, haben sich mit PSA gegen Absturz zu sichern.

Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

3.5 Gerüstbauarbeiten

Für die Durchführung von Gerüstbauarbeiten gelten insbesondere die BGV C 22 sowie die DIN EN 12810/12811.

Für die Gerüstfreigabe und –übernahme ist das Standardformular des AG zu nutzen.

Wenn ein Gerüst nicht einsatzbereit ist – insbesondere während des Auf-, Ab oder Umbaus - ist dieses Gerüst an allen Zu- und Aufgängen mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.

Auf die zusätzliche persönliche Schutzausrüstung für Gerüstbauer (Gerüstbauer müssen beim Auf- und Abbau von Gerüsten geeignete PSA gegen Absturz tragen und fachgerecht nutzen. Ebenso ist ein zugelassener Industrieschutzhelm mit Kinnriemen zu tragen) wird hier ausdrücklich hingewiesen.

3.6 Elektrotechnik

Bei Arbeiten an, in, in der Nähe von sowie mit elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln können u.a. folgende Gefahren auftreten:

- elektrische Durchströmung des menschlichen Körpers
- elektrische Störlichtbögen
- elektrotechnisch verursachte Brände.

Mitgebrachte elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sicher und geprüft sein sowie den einschlägigen Vorschriften (z.B. BGV A3-Prüfung) entsprechen.

Es sind insbesondere die verbindlichen Festlegungen folgender Vorschriften zu beachten:

- BGV A3, BGR A3
- DIN VDE 0105-100, 1000-10
- TRBS 1203.

Arbeiten an elektrischen Anlagen bedürfen vor Arbeitsbeginn einer AE (s.o. 2.7 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren). Für Arbeiten unter Spannung ist ein gesondertes schriftliches Freigabeverfahren vorgeschrieben.

Die Verantwortliche Elektrofachkraft E.ON kann weitergehende Vorgaben festlegen und entscheidet in allen elektrotechnischen Fragen. Weisungen der Verantwortlichen Elektrofachkraft, die die elektrische Sicherheit betreffen, sind von jedermann zu befolgen.

Die verantwortliche Elektrofachkraft ist unter 5.3 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung“ namentlich festgelegt.

3.7 Heiarbeiten, Brand- und Explosionsschutz

Bei Notwendigkeit von Heiarbeiten ist ein Heiarbeitsschein (Erganzung zur AE) beim Anlagenverantwortlichen E.ON einzuholen und entsprechende Schutzmanahmen auszufuhren.

Bei Schweiarbeiten uber Gitterrosten oder an offenen Buhnen sind unter den Schweistellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen. Brennbare Materialien sind zu entfernen oder zuverlassig abzudecken (z.B. Brandschutzplane).

3.8 Arbeiten in Behaltern/engen Raumen

Bei Arbeiten in Behaltern und engen Raumen ist in besonderem Mae auf die Sicherheit des ausfuhrenden Personals zu achten. Eine Befahrerlaubnis mit Gasanalyse ist erforderlich.

Bei Arbeiten in Behaltern und engen Raumen sowie bei Arbeiten mit Atemschutzgeraten muss mindestens ein Sicherheitsposten auerhalb des Gefahrenbereichs aufgestellt werden. Insbesondere ist die BGR 117-1 zu beachten.

Besonderheiten fur die sicherheitstechnische Beschaffenheit der in Behaltern und engen Raumen eingesetzten Arbeits- und Betriebsmitteln sind zu beachten.

3.9 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der AN hat dem AG rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme alle EG-Sicherheitsdatenblatter und geplanten Einsatzmengen der Gefahrstoffe, die er fur die Auftrags erfullung benotigt, zu ubermitteln.

Der AG pruft ob sich hieraus Gefahrdungen fur Dritte oder der Umwelt ergeben. Sollte dies der Fall sein, so erfolgt die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im Dialog zwischen AG und AN.

Der AN ist dem vom AG bestellten Gefahrstoffkoordinator nach §17 Gefahrstoffverordnung zur Auskunft und Unterstutzung verpflichtet.

Die vom AN erstellten Gefahrdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und das Unterweisungsdokument sind in Gewerknahe vorzuhalten und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.

Die vom AN erstellten Betriebsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverandernden oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ist nicht zulassig. Anforderungen in Bezug auf die Verwendung von wassergefahrdenden Stoffen siehe Kap. 3.14 .

Die Lagerung der mitgebrachten Gefahrstoffe ist rechtzeitig vor Aufnahme der Tatigkeit mit dem AG abzustimmen.

Ansprechpartner sind unter 5.3 „ubersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung“ namentlich festgelegt.

Stäube und Fasern (KMF):

Beim Umgang mit „Künstlichen Mineralfasern“ (KMF) sind besondere Bedingungen einzuhalten. Die Einstufung des zu entfernenden Mineralwolleproduktes (Thermische Belastung und Einbaujahr der Mineralwolle) nimmt der AG gemeinsam mit dem AN vor.

Der AN führt die Arbeiten gemäß TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ (Februar 2008) und TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ (Mai 2008) durch.

3.10 Asbest

Werden bei Arbeiten asbesthaltige Stoffe gefunden, ist dieses unverzüglich dem AG mitzuteilen.

Die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise erfolgt im Dialog zwischen AG und AN.

Der Ansprechpartner Asbest ist unter 5.3 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung“ namentlich festgelegt.

3.11 Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird.

Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein oder die Staubfreisetzung wird durch andere Maßnahmen verhindert.

Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern.

Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden.

Entstandene Staubablagerungen sind mit Feucht- oder Nassverfahren zu beseitigen.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.

3.12 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist vor Anlieferung mit dem AG abzustimmen. Erforderliche Schutzmaßnahmen im Sinne des WHG, der VAwS sowie örtlicher Auflagen sind einzuhalten.

3.13 Strahlung, Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)

Arbeiten mit Strahlungsquellen zu Prüfzwecken sind beim AG 48 Stunden vorher schriftlich anzumelden. Die Einhaltung der Vorschriften der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ist nachzuweisen.

Die Arbeiten sind zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem sich keine Personen in der Nähe der Stelle befinden, an der diese Arbeiten durchgeführt werden müssen. Bei Arbeiten mit Strahlungsrisiko muss die Gefahrenzone, einschließlich der Zugänge zu den innerhalb dieser Zone befindlichen Rohren, Kanälen und Ähnlichem, durch Absperrungen und eigens dafür vorgesehene Warnschilder markiert werden. Innerhalb gesperrter Zonen dürfen sich außer den Personen, die für die Ausführung dieser Arbeiten eingesetzt werden, keine anderen Personen aufhalten.

3.14 Transporte

3.14.1 Anlieferverkehr

Transporte sind generell über die normalen Zufahrtswege abzuwickeln. Eine Einweisung der Fahrer erfolgt vor dem Befahren des Werksgeländes (ggf. Videoeinweisung). Dem Anlieferer wird ein Ansprechpartner benannt, bei dem er sich an- und abzumelden hat. Sonder- oder Schwertransporte sind dem AG anzuzeigen. Anlieferungen sind nur während der regulären Tagesarbeitszeit möglich. Verkehrswege innerhalb unserer Anlagen sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere für Rettungswege sowie Arbeitsbereiche an Hydranten. Es gelten die Regelungen der StVO. Bei Zuwiderhandlungen kann der AG ein Einfahrverbot aussprechen. Der Aufenthalt auf der Anlage ist Zulieferern nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung gestattet.

3.14.2 Rückwärtsfahrten

Das Rückwärtsfahren ist möglichst zu vermeiden. Sind Rückwärtsfahrten aus betrieblichen Gründen notwendig, so müssen diese gemäß § 9 Abs. 5 StVO und § 46 BGV D 29 so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist.

Jeder Fahrzeugführer ist daher verpflichtet diese Gefahren vor Fahrtbeginn auszuschließen. Hierzu ist jedenfalls mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Ist eine Rundumsicht nicht sichergestellt, sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich, z.B.:

- Einweisung. Der Einweiser muss sich im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten und darf keine andere Tätigkeit zeitgleich durchführen
- Verwendung von Rückfahr-Videosystemen.

3.14.3 Einsatz von Flurförderzeugen

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge nach BGV D27, welche auf dem Gelände des AG zum Einsatz kommen, allen einschlägigen Vorschriften und ggf. der Straßenverkehrszulassungsverordnung genügen.

Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

4 Disclaimer

Die Inhalte des Kapitels 3 dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung stellen eine Grobübersicht der revisionsspezifischen Gefahren und Tätigkeiten dar. In diesem Kapitel genannte Fundstellen für berufsgenossenschaftliche und/oder staatliche Regelungen sind hier beispielhaft genannt. Die Verpflichtung des AN sich aktuell über seine Verpflichtungen zu informieren wird hiervon nicht berührt. Dieses Kapitel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die gewerkspezifische Regelung der jeweiligen Verpflichtungen und Schutzmaßnahmen obliegt dem AN.

5 Anlagen

5.1 Verpflichtungserklärung des AN

5.2 Unterweisungsnachweis für AN (Muster)

5.3 Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung

5.4 Muster HSE-Plan



Anlage 5.1: Verpflichtungserklärung

Herr/Frau:

Firma :

Zuständige Berufsgenossenschaft :

hat innerhalb der örtlichen und sachlichen Grenzen des Verantwortungs-/Arbeitsbereiches zu sorgen für

Sicherheit und Ordnung
Befolgung aller einschlägigen Arbeitsschutz -
und Unfallverhütungsvorschriften.

Die örtliche und sachliche Begrenzung des Verantwortungs-/Arbeitsbereiches geht aus der Bestellung Nr.....vom.....
für.....hervor.

Darüber hinaus sind die Anordnungen, die vom Weisungsbefugten des Kraftwerkes gegeben werden, zu befolgen.

Die von Ihnen zu treffenden Maßnahmen sind, falls sie andere Verantwortungsbereiche berühren, vorher rechtzeitig mit den für diese Arbeitsbereiche zuständigen Aufsichtsperson oder dem Koordinator des Kraftwerkes abzustimmen.

(Ansprechpartner siehe Anlage 5.3 der Arbeitsschutz und Umweltschutzordnung)

Folgende Hinweise sind besonders zu beachten:

- 1. BGV C 14 Wärmekraftwerke und Heizwerke
- 2. Arbeitsschutz und Umweltschutzordnung für Instandhaltung mit Partnerfirmen
- 3. Örtliche Regelungen des Standortes (Flyer/Merkheft)
- 4. Anmeldung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach ArbZG
- 5. Anmeldung von Durchstrahlungsarbeiten
- 6. Einhaltung des Brand- und Umweltschutzes
- 7. Personalanmeldung/ Zugangsunterweisung
- 8. Dokumentierte Unterweisungen des Personals
(im oben angegebenen Verantwortungs-/Arbeitsbereich)

Die Unterlagen zu den Punkten 2, 3, und 7 sowie ein Vordruck zu 8. wurden ausgehändigt. Weitere Vertragsbedingungen und Bestandteile sind im Internet unter <http://materialwirtschaft.eon-energie.de> zu entnehmen.

E.ON Kraftwerke GmbH
Standort:.....

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert;
Kopie(n) erhalten

.....
(Datum/Unterschrift)

.....
(Datum/Unterschrift des Verpflichteten)

Anlage 5.3

Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung

Die folgende Übersicht soll die Kommunikation zwischen AG und AN erleichtern. Die Tabelle sollte daher möglichst vollständig ausgefüllt werden und bei Bedarf angepasst werden.

Die Standort-Notrufnummer lautet:

	Funktion Aufgabe/Tätigkeitsbereich	Funktionsinhaber (Rufnummer)	Stellvertreter (Rufnummer)
E.ON	Anlagenverantwortlicher Sicherer Betrieb der Anlagen		
	E- Anlagenverantwortlicher Sicherer Betrieb der elektrischen Anlagen		
	Ansprechpartner Fremdfirmenmanager		
	Verantwortliche Elektrofachkraft Fach- und Aufsichtsverantwortung für elektrische Arbeiten		
	Ansprechpartner Unfälle Unfallmeldungen (2.6)		
	Sicherheitsfachkraft		
	Revisionskoordinator		
	Ansprechpartner Schadensmeldungen Schadenmeldungen (2.2.6.1)		
	Ansprechpartner Gefahrstoffe Einbringerlaubnis, Koordination, Lagerungsfreigabe (3.9)		
	Ansprechpartner Asbest Meldung über Asbestfund (3.11)		
E.ON oder AN	Koordinator gemäß § 6 BGV A1 (1.4.1) Arbeitskoordination zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bei mehrere Arbeitsgruppen		
AN	Arbeitsverantwortlicher AN Ansprechpartner und Verantwortlicher vor Ort		
	HSE-Manager		
	Sicherheitsfachkraft		
	Notfallverantwortlicher		

Anlage 5.3; Stand 06/2009; KW-ES Au

Anlage 5.4 (klein): Muster-HSE-Plan für ein Gewerk geringen Umfanges:

Zum besseren Verständnis der vom AG erwarteten Planungs- und Dokumentationsschritte haben wir hier am Beispiel eines Pumpenaustausches (Einzelgewerk) exemplarisch einen HSE-Plan erstellt. Er soll dem AN als Muster die Erstellung des jeweiligen gewerkspezifischen HSE-Planes erleichtern.

(Mustertexte jeweils kursiv dargestellt)

- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten:
Austausch einer Kreiselpumpe kompl. mit Motor und Kupplung auf gemeinsamem Chassis
- Übersicht über die bei der Realisierung der Arbeiten beteiligten Auftragnehmer und Nachunternehmer:
*Der Hauptauftragnehmer ist Firma „Pumpen-Karlo, Anschrift,..., Ansprechpartner“.
Als ausführende Firmen wurden unterbeauftragt Firma „Montage-Team, Anschrift,...,Ansprechpartner“ für die Aufstellung und Montage vor Ort, sowie Firma „Rohr-Connect, Anschrift,..., Ansprechpartner“ für die Montage neuer Anschlussflanschen.*
- Beschreibung der HSE-Grundsätze einschließlich der Verfahren, der Prozesse, der Organisationsstruktur, der Schulungen usw. gemäß den tatsächlichen Abläufen der Gewerke:
Darstellung der HSE-Strukturen des Hauptauftragnehmers sowie seiner Nachauftragnehmer anhand von Detailinformationen aus dem jeweiligen Managementsystem.
- Beschreibung der Notfallregelungen für potentiell gefährliche Situationen, die in seinen Arbeitsbereichen auftreten können. Jede vom AN vorgeschlagene Notfallregelung muss dem AG zur Prüfung vorgelegt werden:
Bei diesem Gewerk sind keine besonderen, AN-seitigen Notfallregelungen erforderlich. Alle am Gewerk beteiligten Mitarbeiter müssen jedoch mit den örtlichen Notfallregelungen des AG vertraut sein.
- vollständige Gefährdungsermittlung und -bewertung in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung und anhand folgender Grundsätze:
-Weitgehende Vermeidung der Gefahren, indem die unmittelbare Ursache ausgeschaltet wird (Einhaltung der Rangfolge von Schutzmaßnahmen),
-Berücksichtigung des Standes der Technik im Rahmen des Arbeitsschutzes und Umweltschutzes,
-Kollektivschutz geht über individuellen Schutz:
Hier erwarten wir eine dokumentierte Gefährdungsermittlung, Beurteilung und abgeleitet daraus die erforderlichen Schutzmaßnahmen für dieses Gewerk unter Einhaltung der gesetzlich/BG-lich geforderten Prioritäten (Rangfolge der Schutzmaßnahmen).
- Berücksichtigung des Standes der Technik im Rahmen des Umwelt-, Abfall- und Gewässerschutzes:
Besondere Anforderungen ergeben sich bei diesem Gewerk nicht. Mitgebrachte Verpackungs- und/oder Ladungssicherungsteile sind in Abstimmung mit dem örtlichen Abfallbeauftragten zu entsorgen.
- Name des HSE-Spezialisten für die Planungsphase:
Die HSE-Gewerkplanung wurde verantwortlich erstellt durch Frau/Herrn..... (AN)

- Name des HSE-Spezialisten für die Ausführungsphase:
Vor Ort ist Frau/Herr ... (AN) für die Einhaltung der o.g. HSE-spezifischen Regeln und Prozeduren verantwortlich.
- Art und Weise, in der die Zusammenarbeit zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern während der Instandhaltungsgewerke realisiert werden, welche Vorkehrungen dabei getroffen werden und in welcher Weise diese Vorkehrungen überwacht werden:
Der Bauleiter für dieses Gewerk ist aufgrund der Gewerkgröße und seiner persönlichen Eignung in persona auch der HSE-Spezialist. Er achtet in unserem Auftrag (AN) für die beteiligten Partnerfirmen auf eine einwandfreie terminliche und sicherheitstechnische Abstimmung. Ebenfalls überwacht er auf Basis der „z.B. SCC-Prozedur Begehung/Wirksamkeitskontrolle“ im Sinne des Managementsystems (AN) die Einhaltung der relevanten Schutzmaßnahmen und dokumentiert dies im Auftragsprotokoll. Besonderes Augenmerk ist bei diesem Gewerk auf die Transportvorgänge sowie auf die Flanschenarbeiten zu richten.
- Art und Weise der Unterweisung und Anleitung seiner Arbeitnehmer sowie der seiner Nachunternehmer, Umgang mit Lagerung, Transport und Verarbeitung von umweltschädlichen Stoffen und Materialien:
Alle Mitarbeiter unserer Firma (AN) sowie unseres Nachauftragnehmers sind nachweislich auf die für dieses Gewerk erforderlichen Handlungen, Werkzeuge und Besonderheiten eingewiesen. Der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen ist nicht Gegenstand dieses Gewerkes und/oder damit verbundener Handlungen.

Sämtliche Firmennamen sind frei und unabhängig von möglicherweise realen Namen gewählt und haben hier nur beispielhaften Charakter.
Alle Aufzählungen sind hier als Muster erfolgt und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anlage 5.4; Stand 06/2009; KW-ES Au

Anlage 5.4 (groß): Muster-HSE-Plan für ein Gewerk größeren Umfanges:

Zum besseren Verständnis der vom AG erwarteten Planungs- und Dokumentationsschritte haben wir hier am Beispiel einer Revision eines Luftvorwärmers (LUVO's) (Großgewerk) exemplarisch einen HSE-Plan erstellt. Er soll dem AN als Muster die Erstellung des jeweiligen gewerkspezifischen HSE-Planes erleichtern.
(Mustertexte jeweils kursiv dargestellt)

- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten:
Hochdruckreinigung des LUVO's zu Revisionsbeginn; Kontrollarbeiten am gesamten Vorwärmer; Austausch einzelner Heizflächen; Austausch und Einstellung diverser Abdichtungen.
- Übersicht über die bei der Realisierung der Arbeiten beteiligten Auftragnehmer und Nachunternehmer:
*Der Hauptauftragnehmer ist Firma „XY-Service, Anschrift,..., Ansprechpartner“.
Als ausführende Firmen wurden unterbeauftragt die Firma „Blitz-Blank, Anschrift,...,Ansprechpartner“ für die Hochdruckreinigung, die Firma „Luvo-Service, Anschrift,...,Ansprechpartner“ für die Kontrollarbeiten, die Firma „Montage-Team, Anschrift,...,Ansprechpartner“ für den Heizflächentausch sowie Firma „Dichtungsprofi, Anschrift,...,Ansprechpartner“ für den Austausch und die Einstellung diverser Abdichtungen.*
- Beschreibung der HSE-Grundsätze einschließlich der Verfahren, der Prozesse, der Organisationsstruktur, der Schulungen usw. gemäß den tatsächlichen Abläufen der Gewerke:
Darstellung der HSE-Strukturen des Hauptauftragnehmers sowie seiner Nachauftragnehmer anhand von Detailinformationen aus dem jeweiligen Managementsystem.
- Beschreibung der Notfallregelungen für potentiell gefährliche Situationen, die in seinen Arbeitsbereichen auftreten können. Jede vom AN vorgeschlagene Notfallregelung muss dem AG zur Prüfung vorgelegt werden:
Bei diesem Gewerk sind besondere, AN-seitige Notfallregelungen erforderlich. Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit verschiedener Gewerkbereiche organisiert der AN in Abstimmung mit dem AG besondere Vorkehrungen für Erste Hilfe und Rettung. Die dazu erforderlichen Ausbildungsschritte und Trainings werden durch den AN realisiert. Die Verfügbarkeit/personelle Besetzung ist auch bei mehrschichtiger Gewerkausführung durch den AN in Abstimmung mit dem AG sicherzustellen. Alle am Gewerk beteiligten Mitarbeiter müssen über die speziellen Notfallregelungen belehrt werden. Zusätzlich sollen sie mit den örtlichen Notfallregelungen des AG vertraut sein.
- vollständige Gefährdungsermittlung und -bewertung in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung und anhand folgender Grundsätze:
 - Weitgehende Vermeidung der Gefahren, indem die unmittelbare Ursache ausgeschaltet wird (Einhaltung der Rangfolge von Schutzmaßnahmen),
 - Berücksichtigung des Standes der Technik im Rahmen des Arbeitsschutzes und Umweltschutzes,
 - Kollektivschutz geht über individuellen Schutz:
Hier erwarten wir eine dokumentierte Gefährdungsermittlung, Beurteilung und abgeleitet daraus die erforderlichen Schutzmaßnahmen für dieses Gewerk unter Einhaltung der gesetzlich/BG-lich geforderten Prioritäten (Rangfolge der Schutzmaßnahmen).

Bei diesem aus mehreren Einzelgewerken bestehenden Beispielgewerk ist der besondere Bezug auf die spezifischen Gefährdungen der Einzelgewerke zu richten.

Insbesondere sind dies in diesem Fall (beispielhaft) Gefährdungen aus den Themenfeldern:

- *Hochdruckwasserstrahleinrichtungen, deren Schläuche und Verbindungselemente,*
- *mobile elektrische Antriebe/mobile Frequenzumrichter (beides Einzelgewerk „Hochdruckreinigung“)*
- *Gerüstbau/Zugänglichkeit sowie chemische Einwirkungen (beides Einzelgewerk „Kontrollarbeiten am gesamten Vorwärmer“)*
- *Hub- und Zugarbeiten, Nutzung von Hydraulikwerkzeugen (beides Einzelgewerk „Austausch einzelner Heizflächen“)*
- *Heißarbeiten im Sinne von Schweiß-, Schleif- und Trennarbeiten (alles Einzelgewerk „Austausch und Einstellung diverser Abdichtungen“)*
- *Gegenseitige Beeinflussung/Gefährdung durch benachbarte (räumlich neben, über- oder untereinander angeordnete) Arbeitsbereiche.*

Die Beschreibung der hieraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen ist durch den HSE-Spezialisten des AN in einer für den Bauleiter verständlichen und umsetzbaren Art und Weise zu verfassen.

Terminfolgepläne sind durch den AN in der Planungsphase zu erstellen und später dem Gewerkverlauf unter Berücksichtigung der Kollisionspunkte anzupassen.

- *Berücksichtigung des Standes der Technik im Rahmen des Umwelt-, Abfall- und Gewässerschutzes:
Besondere Anforderungen ergeben sich bei diesem Gewerk in Bezug auf die Abwasserreinigung (z.B. mobile Absetzkaskade/Neutralisierung mit Kalkmilch). Die diesbezüglichen Vorbereitungen sind durch den AN mit dem AG abzustimmen und zu realisieren. Desweiteren ergeben sich besondere Sorgfaltspflichten des AN bei der Zwischenlagerung/beim Abtransport verschmutzter Heizflächen und sonstiger chemisch kontaminierter Altteile. Mitgebrachte Verpackungs- und/oder Ladungssicherungsteile sind in Abstimmung mit dem örtlichen Abfallbeauftragten zu entsorgen.*
- *Name des HSE-Spezialisten für die Planungsphase:
Die HSE-Gewerkplanung wurde verantwortlich erstellt durch Frau/Herrn..... (AN)*
- *Name des HSE-Spezialisten für die Ausführungsphase:
Vor Ort ist Frau/Herr ... (AN) für die fachlich einwandfreie Anwendung der o.g. HSE-spezifischen Regeln und Prozeduren verantwortlich. Sie/Er unterstützt hierbei insbesondere den Bauleiter (Hauptauftrag) sowie ggf. weitere Aufsichtführende der Einzelgewerke in fachlicher Hinsicht.*
- *Art und Weise, in der die Zusammenarbeit zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern während der Instandhaltungsgewerke realisiert werden, welche Vorkehrungen dabei getroffen werden und in welcher Weise diese Vorkehrungen überwacht werden:
Der Bauleiter für dieses Gewerk (Hauptauftragnehmer, gesamter Auftrag) ist Frau/Herr....
.
Sie/Er achtet in unserem Auftrag (AN) für die beteiligten Partnerfirmen auf eine einwandfreie terminliche und sicherheitstechnische Abstimmung. Sie/Er ist verantwortlich*

für die Wirksamkeitskontrollen (z.B. durch Begehungen/Stichproben) sowie für die Durchsetzung der daraus abzuleitenden Korrekturmaßnahmen. Zur störungsfreien Abstimmung der Einzelgewerke (Terminketten/Anlieferzeiten/Zeiten der temp. Sperrung/...) führt der Bauleiter des AN im Normalfall täglich ein dokumentiertes Abstimmungsgespräch mit den relevanten Nachunternehmern durch. Bei Erfordernis verkürzt der AN dieses Intervall.

Aufgrund der Größe/des Umfanges der Einzelgewerke wird ein separater HSE-Spezialist durch den AN benannt und vorgehalten (Name s.o.). Er unterstützt den Bauleiter beratend bei der Durchführung und ggf. erforderlichen Anpassung der gewerkspezifischen Schutzmaßnahmen. Ebenfalls überwacht er auf Basis der „z.B. SCC-Prozedur Begehung/Wirksamkeitskontrolle“ die Einhaltung der relevanten Schutzmaßnahmen im Sinne des Managementsystems (AN) und dokumentiert dies im Auftragsprotokoll.

- *Art und Weise der Unterweisung und Anleitung seiner Arbeitnehmer sowie der seiner Nachunternehmer, Umgang mit Lagerung, Transport und Verarbeitung von umweltschädlichen Stoffen und Materialien:*

Alle Mitarbeiter unserer Firma (AN) sowie unserer Nachauftragnehmer sind nachweislich auf die für dieses Gewerk erforderlichen Handlungen, Werkzeuge und Besonderheiten eingewiesen. Dies gilt insbesondere für die oben genannten Gefährdungen und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen.

Spezielle Themen (wie z.B. die Notfallschutzmaßnahmen) werden durch den AN in Zusammenarbeit mit dem AG unterwiesen um ortsspezifische Bedingungen zu berücksichtigen.

Für die Abwasserlogistik (Einzelgewerk „Hochdruckreinigung“) ist durch den AN ein mit dem AG abgestimmtes Konzept vorgelegt und genehmigt worden. Die davon betroffenen Mitarbeiter (AN) sind auf dieses Konzept eingewiesen und beherrschen die erforderlichen Maßnahmen.

Sämtliche Firmennamen sind frei und unabhängig von möglicherweise realen Namen gewählt und haben hier nur beispielhaften Charakter.

Alle Aufzählungen sind hier als Muster erfolgt und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anlage 5.4; Stand 06/2009; KW-ES Au